



Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW

Geschäftszeichen: 66.21.3.4-2020-1

Dortmund, den 13.02.2020

BEKANNTMACHUNG

nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG

Antrag der Westnetz GmbH auf Änderung der 110 kV-Hochspannungsfreileitungen Arpe - Pkt. Fleckenberg (Bl. 1675), Arpe - Pkt. Fretter (Bl. 1679) und Pkt. Spreiberg - Arpe (Bl. 1692) durch die Einführungsänderung in die Umspannanlage (UA) Arpe

Die Westnetz GmbH (Innogy Netze Deutschland GmbH) plant im Zusammenhang mit der erforderlichen Erneuerung des 110-kV-Anlagenteils der UA Arpe eine Änderung der Leitungsanbindungen der 110-kV-Freileitungen Bl. 1675, 1679 und 1692 an die neuen 110-kV-Anlagenportale. Im Zuge einer Endfeldverschwenkung, welche durch eine geringfügige Verschiebung der Portale im Rahmen der Sanierungsarbeiten erforderlich wird, sind jedoch keine baulichen Maßnahmen an den jeweiligen Endmasten selbst erforderlich. Die Seilarbeiten finden im Luftraum statt und die Zuwegungen erfolgen über vorhandene Wege oder werden nach Abschluss der Baumaßnahme wiederhergestellt. Die Durchführung der Baumaßnahme soll im April 2020 beginnen. Mit Schreiben vom 13. Januar 2020 wurde ein Antrag auf Prüfung der UVP-Pflicht nach § 5 UVPG gestellt.

Das sich auf das Gebiet der Stadt Schmallenberg erstreckende Vorhaben unterliegt den Vorgaben des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung. Gemäß Ziffer 19.1.4 der Anlage 1 zu § 1 Abs. 1 Nr.1 UVPG, war zur Feststellung der UVP-Pflicht eine standortbezogene Vorprüfung gem. § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls hat in der ersten Stufe ergeben, dass besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Die Umweltauswirkungen des geplanten Vorhabens sind überwiegend temporär und insgesamt geringfügig. Im Rahmen der Baumaßnahme treten temporär und kleinflächig Emissionen von Lärm, Staub und Luftschadstoffen auf. Es kommt zur temporären geringfügigen Inanspruchnahme von Flächen und Boden und damit auch von Lebensräumen und Landschaft. Dauerhafte Umweltauswirkungen hat das geplante Vorhaben im Bereich der neu auszuweisenden Schutzstreifen, die dort

stockenden Gehölze sind künftig in ihrer Wuchshöhe begrenzt. Der Standort des geplanten Vorhabens ist durch die Umspannanlage und die bestehenden 110-kV-Freileitungen technisch überprägt. Er befindet sich in einem großflächigen Landschaftsschutzgebiet, weitere Schutzausweisungen liegen nicht vor. Insgesamt sind die Umweltauswirkungen kleinflächig, überwiegend temporär und reversibel. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.

Die standortbezogene Vorprüfung hat unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien in der zweiten Stufe ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Landschaftsschutzgebietes betreffen. Demnach besteht keine UVP-Pflicht für das Vorhaben.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche öffentliche Bekanntgabe erfolgt über das Amtsblatt der Bezirksregierung Arnsberg.

Im Auftrag
gez. Rehfeuter